

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschläge:

Einwender, mit Schreiben vom 29.05.2022

Wir die Unterzeichneten legen hiermit unter Wahrung der gesetzlichen Frist Einwendung gegen die Abholzung des Waldgebietes Industriestraße / Röpkenberg / für den Bebauungsplan 239 ein.

Diese begründet sich wie folgt:

Auf der Internetseite der Stadt Friesoythe für den Klimaschutz gearbeitet, siehe:

„Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe. Die Stadt Friesoythe möchte auch in diesem Jahr einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz in Zeiten des Klimawandels setzen“.

Die Abholzung des einzigen größeren Waldgebietes in Friesoythe / Kampe kann da wohl nicht das richtige Zeichen sein.

105 Länder haben sich bei der Klimakonferenz in Glasgow verpflichtet, die Abholzung von Wäldern bis 2030 zu beenden um die globale Erwärmung einzudämmen. In dem Abkommen verpflichten sich die Unterzeichner, die Zerstörung der Wälder zu stoppen, sie rückgängig zu machen und gleichzeitig "eine nachhaltige Entwicklung und eine inklusive Transformation ländlicher Räume zu fördern". Jede Abholzung zerstört wichtige Kohlenstoffspeicher der Erde. Ein Wald sichert Biodiversität und Artenschutz. Der Verlust der hier noch vorhandenen Waldfläche wird erhebliche Negative Auswirkungen auf die Natur und die Gesundheit der Anwohner haben. Auch kann der Verlust des gewachsenen Waldes nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden. Bis ein solcher Wald gewachsen ist, der nur annähernd die Ökoleistung (CO₂-Speicher, Brutraum und Winterquartier, Produzent von kühler und frischer Luft etc.) erbringt, vergehen etwa 70 Jahre. Waldökosysteme brauchen Zeit und sind erst nach 400 Jahren CO₂ neutral, auch Totholz und Fallholz sind essentiell für die

Das Schreiben des Einwenders trägt 164 Unterschriften, von denen 44 Unterschriften Einwohnern in Kampe und weitere 5 Einwohnern im übrigen Stadtgebiet Friesoythe zuzuordnen sind. 115 Unterschriften konnten nicht dem Stadtgebiet zugeordnet werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unterzeichner aus Gründen des Klimaschutzes Bedenken gegen die geplante Beseitigung einer Waldfläche in Kampe bestehen.

Die Stadt Friesoythe ist grundsätzlich bemüht, sich den Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, zu stellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Waldflächenanteil im Stadtgebiet über 20 % beträgt und mit den Waldflächen z.B. im Bereich der Thülsfelder Talsperre oder dem Eleonorenwald auch große Waldareale umfasst.

Gemäß § 1 (3) BauGB hat sie jedoch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt bereits in den 1990er Jahren versucht, für den Ortsteil Kampe Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs zu entwickeln. Diese konnten jedoch nicht umgesetzt werden. Der Stadt stehen daher im Ortsteil bereits seit längerem keine Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, die sie Bauwilligen anbieten kann. Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken, vor allem durch junge Familien, ist die wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil nicht mehr gesichert. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt daher die Ausweisung eines Wohngebietes zur Sicherung und Entwicklung des Einwohnerbestandes sowie zur ausreichenden Versorgung

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschläge:

Artenvielfalt. Jeder Baum dient der Verbesserung der Luftqualität. Eine Umwidmung des bestehenden Waldes, in der Folge Rodung und Industrialisierung zieht somit negative schall- und lufttechnische Auswirkungen auf die Bevölkerung nach sich.

mit Wohnraum.
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt gemäß § 1a (2) Satz 2 BauGB grundsätzlich, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Auch die Stadt Friesoythe ist bemüht, soweit möglich, bei der Siedlungsentwicklung auf die Inanspruchnahme von Waldflächen zu verzichten.
Gleichzeitig setzt eine raumverträgliche Planung jedoch voraus, dass sich die Siedlungsentwicklung an vorhandene Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzt. Auch sind nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
Die vorliegend überplante Fläche erweitert den Siedlungsbereich von Kampe nach Nordosten. Es grenzt im Süden an das vorhandene Wohngebiet „Zum Ikenbusch“ an und erweitert dieses städtebaulich sinnvoll nach Norden. Auch im Norden grenzen westlich und östlich wohnbauliche Nutzungen an.
Die Fläche war nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan auch bislang zum großen Teil für eine bauliche, jedoch gewerbliche Entwicklung (Erweiterung des westlich gelegenen Betonwerkes) vorgesehen. Von dieser Planung wurde jedoch abgesehen. Sie hätte zudem die Überplanung der westlich angrenzenden Wohnnutzungen erfordert. Stattdessen wird mit der vorliegenden Planung das vorhandene Wohngebiet städtebaulich sinnvoll nach Norden erweitert.
Die Stadt hat im Vorfeld der Planung auch weitere Flächen für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung in Betracht gezogen, weshalb das erstellte Geruchsgutachten deutlich über den Gel-

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschläge:

Ferner begründen wir unseren Einwand aufgrund einer zu erwartenden massiven Lärm- und Feinstaubbelastung durch die Bauarbeiten sowie den erheblichen Baustellenverkehr, es ist zudem mit einem Verlust der Erholungsqualität und einer Minderung des Wohnwerts zu rechnen.

Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf der lokalen Ebene (in unserer Stadt, in unserer Region) sind die Politiker dem Schutz der Umwelt verpflichtet (Art 20a GG: Schutzrichtung:- natürliche Lebensgrundlagen des Menschen durch Abwehr von Beeinträchtigungen, Erneuerung im Sinne einer Wiederherstellung bereits zerstörter/geschädigter Natur- schützt jetzige und künftige Generationen - Zukunftsverantwortung). Dieser Verantwortung werden Sie hier mit der geplanten Abholzung unseres Waldes daher in keiner Weise nicht gerecht. So sollte nachhaltige Bauplanung betrieben und vorhandene Brachflächen oder Baulücken genutzt werden, statt eine vorhandene Waldfläche zu zerstören. So scheint als möglicher

tungsbereich des Plangebietes hinausgeht. Im Ergebnis wäre aufgrund der zu erwartenden Geruchssituation auch eine wohnbauliche Entwicklung im östlichen Anschluss an das Wohngebiet „Zum Ikenbusch“ denkbar. Diese Fläche steht der Stadt jedoch nicht zur Verfügung.

Auch in anderen Bereichen von Kampe stehen die Flächen im Anschluss an den Siedlungsbereich entweder nicht zur Verfügung oder sind mit Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. der Fleischmehlfabrik belastet, die einer wohnbauliche Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Daher verbleibt derzeit für die Stadt nur die Möglichkeit, die vorliegend überplante Waldfläche in Anspruch zu nehmen. An der Planung wird daher festgehalten.

Während der Bauphase ist mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung von Baugebieten. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten.

Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt im Vorfeld der Planung auch Alternativflächen in Betracht gezogen, hält jedoch aus den benannten Gründen an der Planung fest.

Für die überplante Waldfläche wird gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ein mindestens flächengleicher Waldersatz vorgesehen. Der Umfang der Waldkompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Staatlichen Forstamt geklärt und die Waldersatzfläche im weiteren Verfahren benannt und beschrieben.

Für die Waldersatzfläche besteht, im Gegensatz zur geplanten

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschläge:

Bauplatz nur das o.g. Gebiet in Betracht gezogen worden zu sein, so dass sich die Frage stellt ob andere mögliche Bebauungsflächen überhaupt in Betracht gezogen worden sind. Ob und wann die geplanten Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz der dann verlorenen Waldfläche zur Verfügung stehen, ist bekanntermaßen nicht geklärt, siehe:

"Nach § 8 (4) ist eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer mindestens flächengleichen Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung zu genehmigen. Diese wurde für einen Teilbereich der Waldfläche bereits erteilt und ist für die Restwaldfläche noch zu beantragen".

Um welche Fläche handelt es sich, und wo liegt diese? Auch stellt sich die Frage warum eine Ersatzaufforstung? Dies lässt den Rückschluss zu, dass eine Fläche (unbekannter Größe) vorhanden sein wird, die als solche dann ja als Bauplatz in Frage käme, was nicht nur Zeit, Geld und Ressourcen spart, sondern auch dem Klimaschutz dient und das vorhandene Waldgebiet in Kampe unversehrt lassen kann.

In Erwartung einer Rückantwort verbleiben wir mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung.

Baugebietsentwicklung, nicht das Erfordernis, an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Selbst bei einem Anschluss an den Siedlungsbereich könnten auch andere Faktoren gegen eine Siedlungsentwicklung sprechen (Lärm, Geruch, Überschwemmungsgebiet etc.). Insofern verbietet sich der Rückschluss, dass diese Fläche dann ja für eine Wohngebietsentwicklung herangezogen werden könnte.

Da die Ersatzfläche langfristig für die geplante Aufforstungsmaßnahme gesichert werden muss, ist – im Gegenteil – zu erwarten, dass hierfür eine Fläche in Anspruch genommen wird, für die eine Siedlungsentwicklung sicher nicht in Betracht kommt.